|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  Amt für Integration und Soziales |
|
|

**Jahresleistungsvertrag**

**2024**

zwischen dem

**Kanton Bern**

**Auftraggeber**

handelnd durch das Amt für Integration und Soziales (AIS), der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

und der/dem

**(Institution/Firma der beauftragten Person, Abkürzung, Adresse)**

**(Leistungserbringer/in)**

handelnd durch (den/die Bevollmächtigte/n)

betreffend

***Werkstätten für erwachsene Klientinnen und Klienten***

***mit einer Behinderung***

1. Allgemeines
   1. Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

1Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

2Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

3 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

4 Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

5 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 (SLG; BSG 860.2)

6 Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 (SLV; BSG 860.21)

7 Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

8 Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

9 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

10 Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Bern vom 1. Januar 2013

11 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Juni 2020)

12 IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)

13 Tarifregelungen 2024 für Klientinnen und Klienten in Werkstätten

14 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)

15Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen

* 1. Zweck

Der vorliegende Leistungsvertrag regelt die durch den/die Leistungserbringer/in zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung durch den Auftraggeber.

* 1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1 Der/Die Leistungserbringer/in erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absätze 2 und 3 SLG sowie Artikel 7a Absatz 1 StBG, insbesondere:

a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;

b die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau;

2 Bezugnehmend auf Artikel 8 Absatz 4 StBG muss ein Vergütungsbericht zuhanden der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet werden, welche:

* zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten.

**Ausgenommen** von dieser Pflichtsind gemäss Artikel 3a Absatz 2 StBV Betriebe, welche:

* öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Zusammenschlüsse solcher sind und Institutionen, welche weniger als 50 Mitarbeitende (Anzahl Angestellte, ohne die zu betreuenden Mitarbeitenden) beschäftigen.

3 Dem/der Leistungserbringer/in wird die Errichtung eines angepassten internen Kontrollsystems (IKS) empfohlen. Eine Wegleitung zur Errichtung eines IKS ist auf der Homepage der GSI zu finden.

4 Der/die Leistungserbringer/in ist dafür besorgt, dass die Anstellungsbedingungen insgesamt nicht besser sind als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung.

* 1. Andere Tätigkeit des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden. Tätigkeiten ausserhalb des Leistungsvertrags sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

1. Leistungen
   1. Leistungsziele

Die Institution stellt die mit dem AIS vereinbarten Leistungen sicher. Die Institution bietet die Leistungen selber an oder stellt den Zugang dazu sicher. Alle Leistungen sind in einem Betriebskonzept beschrieben und gewährleisten und fördern die Autonomie, die Selbstbestimmung sowie die gesellschaftliche Teilhabe der Klientinnen und Klienten.

* 1. Leistungen

Die konkreten, institutionsspezifischen Leistungsangebote und deren Umfang sind im Formular «Übersicht» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2024 (Excel-Datei) aufgelistet.

* 1. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Zielgruppe sind erwachsene Klientinnen und Klienten mit einer Behinderung.

* 1. Vorgaben zur Leistungserbringung

Der/die Leistungserbringer/in ist für die professionelle Leistungserbringung verantwortlich.

* 1. Datenschutz

Der/Die Leistungserbringer/in gilt als Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 des kantonalen Datenschutzgesetzes[[1]](#footnote-1) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

1. Budgetierung
   1. Allgemeine Bestimmungen

1 Die Budgetierung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021) und der entsprechenden Kostenrechnung (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen).

2 Die Finanzierung der Leistungen erfolgt als Pauschalabgeltung. Dabei werden erbrachte Leistungen zum vereinbarten Preis ausgerichtet.

3 Es kann höchstens mit einem Wachstum im Umfang von +2.7% beim Personalaufwand[[2]](#footnote-2) (gemäss Planungsvorgabe) und +2.6% beim Sachaufwand[[3]](#footnote-3) (Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, April 2022 – April 2023 auf der Basis des Budgets 2023) geplant werden. Daraus ergibt sich die Mischteuerung von +2.67% (Personalaufwand zu 70% und Sachaufwand zu 30% gewichtet). Das Lohnsummenwachstum ist von den Institutionen an das Personal weiterzugeben. Sämtliche mit Lohnmassnahmen zusammenhängenden Kosten sind innerhalb des auf dieser Basis vereinbarten Budgetrahmens zu finanzieren.[[4]](#footnote-4)

4 Für eine separate, abgegrenzte sowie transparente Planung, Finanzierung und Abrechnung der IV-Massnahmen ist die Institution zuständig.

5 Die Tarife richten sich nach den „Tarifregelungen für Werkstätten 2024“.

* 1. Leistungen, Leistungseinheiten und Leistungspreis
     1. Leistungen und Leistungseinheiten

Bei den Werkstätten gilt die bezahlte Stunde als Leistungseinheit.

* + 1. Leistungsumfang

1 Gestützt auf den realistisch geplanten Leistungsumfang (=100%) wird eine Obergrenze festgelegt.

2 Finanziert werden die erbrachten Leistungseinheiten bis max. zur Obergrenze. Es gilt die Obergrenze von + 6%.

* + 1. Leistungspreis

1 Die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin gemäss diesem Vertrag erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip[[5]](#footnote-5). Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer, sowie die Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer auszuschöpfen. Die Eigenmittel (der sogenannte Schwankungsfonds und die nicht zweckgebundenen Spenden und Legate) werden bei der Vereinbarung der Leistungspreise angemessen berücksichtigt.

2 Der vereinbarte Leistungspreis für das Betriebsjahr 2024 ist im Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2024 (Excel-Datei) ersichtlich.

* 1. Investitionen resp. Einrichtungsbeiträge

1 Betreffend Aktivierung von Investitionen sowie deren Abschreibungen sind die Regelungen der IVSE [(www.ivse.ch)](http://www.ivse.ch/) zu beachten. Es handelt sich bei den IVSE-Aktivierungs- und Abschreibungsvorgaben um Maximalansätze.

2 Investitionen werden mit der Einführung der Infrastrukturpauschale über diese finanziert. Weitere Details dazu sind unter Punkt 5 ersichtlich.

3 Die Institutionen können sogenannte Einrichtungsbeiträge beantragen und abrechnen (vgl. Merkblatt für Einrichtungsbeiträge).

1. Leistungsabgeltung
   1. Rechnungsstellung

1 Der vereinbarte Leistungspreis pro Leistungseinheit ist im Formular «Anhang» der Berechnungs­grundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2024 (Excel-Datei) festgehalten. Darin sind Lohnsummenwachstum und Teuerung enthalten.

2 Die Institution stellt dem AIS gemäss Vorgabe quartalsweise Rechnung per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

* 1. Erträge

1 Bezogen auf die übrigen Erträge (Kontenuntergruppen 630, 650) ist die Bildung von Delkredere (Verbuchung gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET) im Aufwandkonto 6360 oder 6590 und im Bilanzkonto 1109) erlaubt.

2 Nutzerinnen und Nutzer, die betriebliche Einrichtungen und Anlagen für leistungsvertragsfremde Zwecke verwenden, müssen dafür eine kostendeckende Entschädigung bezahlen. Diese Kosten resp. Einnahmen müssen von der Institution klar abgegrenzt werden können (Verbuchung der Beträge unter der Kontenuntergruppe 680).

* 1. Überdeckung

1 Bei Anwendung von Swiss GAAP FER 21 sind Überdeckungen resultierend aus vom AIS subventionierten Leistungen als Schwankungsfonds pro Leistungsvertrag auf einem separaten Konto gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET, 2021) in der Kontengruppe 24 / Untergruppe 270 (zweckgebundene Fonds) zu berücksichtigen. Bei Nichtanwendung von Swiss GAAP FER 21 ist der Schwankungsfonds auf einem separaten Konto gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET, 2021) in der Kontengruppe 28 / Untergruppe 290 (Reserven und Jahresgewinn oder Jahresverlust) zu verbuchen. Überdeckungen sind nachweislich zum Ausgleich von bereits realisierten und zukünftigen Unterdeckungen, sowie zweckgebunden für die im Leistungsvertrag mit dem AIS vereinbarten Angebote und deren Weiterentwicklung zu verwenden.

2 Es können jährlich Überdeckungen von maximal 6% des Gesamtaufwandes dem separaten Konto gemäss Absatz 1 (Schwankungsfonds) zugewiesen werden. Der darüberhinausgehende Betrag ist dem AIS im Rahmen der Jahresschlussrechnung zurückzuerstatten.

* 1. Unterdeckung

Können angehäufte Unterdeckungen nicht mehr durch Überdeckungen ausgeglichen werden, muss die Trägerschaft die Finanzierung dieser Unterdeckungen übernehmen.

1. Infrastrukturpauschale (I-P)
   1. Einführung der Infrastrukturpauschale

Mit der Inkraftsetzung des BLG wird die Finanzierung der Infrastruktur auf das System der Infrastrukturpauschale umgestellt.

* 1. Zuweisung des Typs der I-P

Jede Werkstätte wird einem von drei Typen zugeteilt, abhängig vom Umfang der Infrastrukturkosten (tief, mittel oder hoch). Die Zuweisung erfolgt durch das AIS entsprechend den effektiven Kosten der Werkstätte im Bereich Infrastruktur im Verhältnis zu den Gesamtkosten.

* 1. Höhe der I-P

1 Das AIS setzt voraus, dass in der Regel über die Produktivität 50% der kalkulatorischen Infrastrukturkosten getragen werden können. Die weiteren 50% übernimmt das AIS als Infrastrukturpauschale. Es berücksichtigt dabei, dass in der Regel bereits heute ein Teil für Infrastrukturkosten im Leistungspreis enthalten ist. Dieser Teil wird auf die Hälfte der Infrastrukturpauschale vom AIS festgelegt und vom bisherigen Leistungspreis pauschal abgezogen. Demnach beträgt der Zuschlag auf den Leistungspreis 2024 die Hälfte der Infrastrukturpauschale.

2 Der Anteil AIS der Infrastrukturpauschale für Werkstätten beträgt für das Jahr 2024:

Typ 1 (geringe Anforderungen an die Infrastruktur): CHF 1.42 pro Stunde

Typ 2 (mittlere Anforderungen an die Infrastruktur): CHF 1.89 pro Stunde

Typ 3 (hohe Anforderungen an die Infrastruktur): CHF 2.37 pro Stunde

* 1. Verbuchung der Infrastrukturpauschale

Sämtliche Einnahmen aus verrechneten Infrastrukturpauschale sind einem separaten Ertragskonto in der Kontengruppe 60 (Empfehlung: Konto 6050) gutzuschreiben (Bruttoprinzip wahren).

* 1. Verwendung der Einnahmen

1 Die Einnahmen aus verrechneten Infrastrukturpauschale dürfen ausschliesslich für

* Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8); Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8); Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8); Mobiliar (gemäss BKP 9, nur bei Ersteinrichtung)
* Zinsen inkl. Baurechtszinsen
* Buchhalterische Abschreibungen der Infrastruktur
* Sofern Mietlösung ► Miete für Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8); Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8); Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

verwendet werden.

2 Der werterhaltende Unterhalt ist über das laufende Ergebnis zu finanzieren. Des Weiteren gelten die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER.

3 Anschaffungen, Unterhalt, Abschreibungen im Bereich Fahrzeuge und IT (Hard- und Software) können nicht über die Infrastrukturpauschale finanziert werden.

4 Die Rückzahlung der Hypothek (Amortisation) erfolgt über die Bilanz (nicht erfolgswirksam).

* 1. Nicht verwendete Infrastrukturpauschalen

Gemäss Art. 97 Abs. 2 SLG sind die Institutionen verpflichtet, dem AIS einen Nachweis über die Bildung, Verwendung und Saldo der nicht verwendeten Infrastrukturpauschalen zu erbringen. Institutionen, welche Swiss GAAP FER 21 anwenden, können die nicht verwendeten Infrastrukturpauschalen in einem separaten Fondskonto ausweisen. Alle anderen Institutionen legen den Saldo im Anhang als Eventualverbindlichkeit offen.

* 1. Gemietete Liegenschaften

1 Wird die Liegenschaft gemietet, werden mit der Miete in der Regel die Investitionen für die folgenden Elemente abgegolten:

* Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
* Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
* Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

2 Die Investitionen in das Mobiliar (BKP 9, nur bei Ersteinrichtungen) werden in der Regel vom Mieter selber übernommen. Für diesen Teil haben die Bestimmungen der Ziffern 5.2 und 5.3 ebenfalls Gültigkeit.

3 Enthält der Mietvertrag Bestimmungen, wonach der Mieter für den Unterhalt weiterer Investitionen in das Gebäude und dessen Einrichtungen verpflichtet wird (z.B. bei Rohbaumiete), gelten auch für diese Investitionen die Bestimmungen gemäss den Ziffern 5.2 und 5.3.

4 Es wird empfohlen, dass der Vermieter im Mietvertrag verpflichtet wird, den ordnungsgemässen Unterhalt der Liegenschaft für denjenigen Teil sicherzustellen, der mit der Miete abgegolten ist.

1. Akonto- und Quartalszahlungen

1 Bei einem allfälligen Liquiditätsengpass kann eine Akontozahlung von 1/6 des geplanten jährlichen Kantonsbeitrages beantragt werden. Der Antrag ist per Brief oder E-Mail an die für die Institution zuständige Revisorin resp. den für die Institution zuständigen Revisor zu richten. Die Akontozahlung wird mit der 2. Quartalsabrechnung verrechnet.

2 Für die Quartalsabrechnung bestehen pro Monat zwei Auszahlungstermine nämlich der 20. und der 30.Bei Einreichung der Unterlagen (vollständig und abgestimmt) bis 15. des Monats, erfolgt die Zahlung bis zum 20. des Folgemonats. Bei Einreichung nach dem 15. des Monats erfolgt die Auszahlung bis zum 30. des Folgemonats.

1. Controlling, Jahresabschlussunterlagen
   1. Rechnungslegung

Gemäss Artikel 68 SLV muss die Rechnungslegung nach den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erfolgen. Es sind mindestens das Rahmenkonzept und die Kern-FER (Swiss GAAP FER 1 bis 6) anzuwenden. Die Anwendung der weiteren Standards ist im Swiss GAAP FER 1 (Grundlagen) definiert. Der Standard FER 21 ist umzusetzen, wenn dieser im Rahmen von Swiss GAAP FER 21 empfohlen wird.

* 1. Berichtspflicht und -form, Unterlagen zuhanden AIS

Das Controlling basiert auf einer Analyse der Daten aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung sowie auf den geführten Leistungsstatistiken. Der/die Leistungserbringer/in hält die Bestimmungen des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen (ARTISET, Version 2021) und der entsprechenden Kostenrechnung ein (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen). Sie stellt ausserdem sicher, dass die geführten Leistungsstatistiken überprüft werden können.

## Einreichen ab 1. April, 1. Juli, 1. Oktober des aktuellen Jahres

* Abrechnungsunterlagen für das vergangene Quartal (Excel-Formular)

## Einzureichen bis Ende März des Folgejahres elektronisch

* Abrechnungsunterlagen (Excel-Formular)
* Statistik über die geleisteten Stunden pro Klient/in zur Prüfung des Leistungsnachweises

## Einzureichen bei Vorliegen oder bis spätestens 30. Juni des Folgejahres

* Abrechnungsunterlagen (Excel-Formular) unterzeichnet
* Nachweis über die Verwendung der gebuchten Rücklagen
* Kontoauszüge der transitorischen Aktiven und Passiven resp. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und alle Rückstellungskonto
* Saldobilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung des Betriebes (gemäss den Vorgaben für soziale Einrichtungen (ARTISET, elektronisch oder in Papierform)
* Abrechnungsformular Einrichtungsbeiträge (elektronisch)
* unterzeichnete Bilanz- und Vollständigkeitserklärung (elektronisch ODER in Papierform)
* Bericht der statutarischen Kontrollstelle (Revisionsbericht) mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung inkl. Erläuterungsbericht
* unterzeichnete Checkliste der einzureichenden Unterlagen
* Jahresbericht inkl. Anhang
* Vergütungsbericht
* Selbstdeklaration Lohngleichheit für das Jahr 2024[[6]](#footnote-6) (falls nicht gem. Art. 2a Abs. 3 StBV davon ausgenommen oder bereits eingereicht und noch gültig). Eine eingereichte Selbstdeklaration ist 3 Jahre gültig.
  1. Veröffentlichungspflicht

In der Erfolgsrechnung ist der Kantonsbeitrag separat auszuweisen. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres im Internet oder in geeigneter Form zu veröffentlichen.

* 1. Revision sowie Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Die Institution bzw. die Trägerschaft muss ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mindestens eine eingeschränkte Revision ist auch dann zu veranlassen, wenn die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Kriterien bezüglich Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung dies nicht zwingend vorsehen. Die Revisorinnen und Revisoren müssen, die für die zu prüfende Institution massgebende Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)[[7]](#footnote-7) aufweisen.

* 1. Staatsbeitragsprüfungen

Die Finanzkontrolle verfügt gemäss Art. 14, 16 und 19 des KFKG[[8]](#footnote-8) und gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG) über das Prüfrecht bei den Leistungserbringerinnen.

* 1. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1 Das AIS ist gestützt auf Art 8 StBG berechtigt, von der Leistungserbringerin alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten zu erhalten.

2Der/Die Leistungserbringer/in hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des AIS sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zur Administration zu gewähren. Diese Personen sind insbesondere berechtigt, Finanz-, Personal- und Kundendokumentationen zu überprüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

3Der/Die Leistungserbringer/in verpflichtet seine/ihre Revisionsstelle, dem AIS die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1. Leistungsstörungen und Konfliktregelung
   1. Leistungsstörungen

1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

2 Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

3 Verletzt der/die Leistungserbringer/in die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung kürzen oder einstellen.

4 Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

* 1. Veränderung der Verhältnisse

Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann.

* 1. Konfliktregelung

1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

2 Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

3 Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

1. Dauer, Vorbehalt
   1. Vertragsdauer

1 Der vorliegende Leistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2024 und dauert bis am 31. Dezember 2024.

2 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers / der Leistungserbringerin oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

* 1. Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags

Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern entscheiden jeweils Ende November über die Teuerungs- und Lohnmassnahmen sowie über allfällige Entlastungsmassnahmen für das Folgejahr. Die Leistungsverträge werden bereits vor diesem Entscheid verhandelt, jedoch erst nach dem Entscheid des Grossen Rates und des Regierungsrates und einer allfälligen Anpassung der jährlichen Planvorgaben abgeschlossen. So ist sichergestellt, dass der Leistungspreis im Leistungsvertrag und in der Abrechnung identisch ist.

1. Anhang

Das Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage für die Finanz- und Leistungsplanung bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

|  |  |
| --- | --- |
| Bern, den Datum | Amt für Integration und Soziales Abteilung soziale Einrichtungen und Assistenz  Thomas Schüpbach Abteilungsleiter |
| (Ort), den Datum | (Bezeichnung des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin)  (Trägerschaft, Vor- und Nachname)  (Institutionsleitung, Vor- und Nachname) |

Im Doppel

Anhang:

* Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2024

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) [↑](#footnote-ref-1)
2. Summe der Kontengruppen 30 bis 37 gemäss Kontenrahmen IVSE (ARTISET), zuzüglich anteilige Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-2)
3. Summe der Kontengruppen 38 bis 49 gemäss Kontenrahmen IVSE (ARTISET), zuzüglich anteilige Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 0124 vom 26. Januar 2011 [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 28 Abs. 2 Buchstabe a-c SHV [↑](#footnote-ref-5)
6. Formular zu finden unter folgendem Link: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/Lohngleichheit/lohngleichheit-bei-staatsbeitraegen.html [↑](#footnote-ref-6)
7. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) [↑](#footnote-ref-7)
8. Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) [↑](#footnote-ref-8)